

Ernennungsreglement des Verwaltungsrats der Interkommunalen Anstalt (IKA) KESB Bezirk Affoltern

vom 1. Dezember 2021

In Kraft seit 1. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
2	ZUSAMMENSETZUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN	2
3	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERNENNUNG	2
4	UNVEREINBARKEIT	2
5	ERNENNUNGSVERFAHREN.....	3
6	WEITERE ERNENNUNGS-GÄNGE.....	4
7	AMTSDAUER.....	4
8	KONSTITUIERUNG	4
9	VORZEITIGER AUSTRITT	4
10	ERSATZ-ERNENNUNGEN	4
11	ABBERUFUNG VON AMTIERENDEN VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	5
12	RECHTSMITTELVERFAHREN	5
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

1 EINLEITUNG

- Art. 1 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Ernennungsreglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- Art. 2 Dieses Reglement ist gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Ziffer 1 des Anstaltsvertrags der Interkommunalen Anstalt (IKA) KESB Bezirk Affoltern vom Verwaltungsrat aufgestellt und von den Trägergemeinden genehmigt worden. Es ergänzt die Bestimmungen des Anstaltsvertrags und der übergeordneten Gesetzgebung wie Verwaltungsrechtspflegegesetz, Gemeindegesetz usw.
- Art. 3 In diesem Reglement werden die Rechte und Pflichten der Trägergemeinden und des Verwaltungsrates sowie die Ernennungs-Voraussetzungen und der Ablauf des Ernennungsverfahrens der Mitglieder des Verwaltungsrates geregelt.

2 ZUSAMMENSETZUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 ¹Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich nach Möglichkeit fachlich ausgewogen zusammen.

²Er wird von den Vorsteherschaften der Trägergemeinden jeweils für eine Amtsdauer ernannt.

Art. 5 Zuständig für Ernennungsvorschläge, die Leitung und den Vollzug von Ernennungsverfahren sowie für die Bewilligung von vorzeitigen Entlassungen ist der amtierende Verwaltungsrat.

Art. 6 Zuständig für die Leitung und den Vollzug von Abberufungsverfahren amtierender Verwaltungsratsmitglieder sind die Vorsteherschaften bzw. die Präsidenten der Trägergemeinden.

Art. 7 Die Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern gilt als erfolgt, wenn der Mehrheitsentscheid der Vorsteherschaften der Trägergemeinden den betroffenen Verwaltungsratsmitgliedern eröffnet worden und rechtskräftig ist.

Art. 8 Die Eröffnung der Entscheide mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt durch das für den Vollzug zuständige Gremium.

3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERNENNUNG

Art. 9 Als Verwaltungsratsmitglied ernennbar sind volljährige handlungsfähige natürliche Personen, die zu Beginn und während des Ernennungsverfahrens im Bezirk Affoltern ihren Wohnsitz haben oder hauptberuflich in diesem Bezirk tätig sind.

Art. 10 ¹Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist auf eine Ausgewogenheit bezüglich der beruflichen und fachlichen Qualifikationen sowie der Geschlechter zu achten.

²Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied soll aktives Mitglied einer Gemeindeexekutive, vorzugsweise der Sozialvorsteher sein.

4 UNVEREINBARKEIT

Art. 11 Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen untereinander nicht in direkter Linie verwandt, verheiratet oder verschwägert sein, sowie nicht in einer Konkubinats- oder Geschäftsbeziehung zu einander stehen. Sie dürfen nicht Angestellte oder Beauftragte der KESB Bezirk Affoltern sein.

5 ERNENNUNGSVERFAHREN

- Art. 12 Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Auswahl potenzieller Verwaltungsratsmitglieder für den Ernennungsvorschlag. Er kann selber geeignete Kandidaten nominieren und die Vorsteherschaften der Trägergemeinden einladen, Vorschläge einzureichen.
- Art. 13 ¹Im zweiten Quartal des Wahljahres der kommunalen Behörden unterbreitet der Verwaltungsrat den Präsidenten der Trägergemeinden die Kandidaturen für die neue Amtsdauer.
- ²Diese werden an einer gemeinsamen Sitzung zwischen den Präsidenten der Trägergemeinden und dem Präsidium des Verwaltungsrates evaluiert. Es wird eine gemeinsame Liste aufgestellt mit mindestens so vielen Kandidaten, wie Sitze zu vergeben sind.
- ³Die Liste wird in alphabetischer Reihenfolge geführt und gibt Auskunft über
- a) Name, Vorname und Geschlecht
 - b) Wohngemeinde
 - c) Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrat schon bisher angehört hat.
- Art. 14 Das Präsidium des Verwaltungsrates unterbreitet den Vorsteherschaften der Trägergemeinden die gemeinsame Liste der Kandidierenden und deren Lebenslauf zur Beschlussfassung über die Ernennung.
- Art. 15 Die Vorsteherschaften der Trägergemeinden beschliessen mit Mehrheitsbeschluss im dritten Quartal des Wahljahres über die Ernennung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Art. 16 Erhalten mehr Personen, als Sitze zu vergeben sind, die Zustimmung der Mehrheit der Gemeindevorsteherschaften, scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Art. 17 Nach Rechtskraft der Entscheide der Vorsteherschaften der Trägergemeinden werden die Ernennungen auf der Homepage der KESB veröffentlicht und die Trägergemeinden informiert.

6 WEITERE ERNENNUNGS-GÄNGE

Art. 18 Erhalten weniger Personen, als Sitze zu vergeben sind, die Zustimmung der Mehrheit der Vorsteherschaften der Trägergemeinden, erfolgt ein weiterer Ernennungs-Gang, sinngemäss nach denselben Bestimmungen wie für den ersten bzw. vorhergehenden Ernennungs-Gang.

7 AMTSDAUER

Art. 19 ¹Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Ernennung erfolgt im Jahr der ordentlichen Wahlen der Gemeindebehörden des Bezirks Affoltern.

²Die Amtsdauer beginnt mit der Konstituierung des neu ernannten Verwaltungsrates; sie endet mit dem Beginn der Amtsdauer des erneuerten Verwaltungsrates.

8 KONSTITUIERUNG

Art. 20 ¹Der Verwaltungsrat konstituiert sich, wenn die Mehrheit der Mitglieder ernannt ist, an der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung.

²Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter der Leitung des früheren Verwaltungsratspräsidiums selber. Er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium.

9 VORZEITIGER AUSTRITT

Art. 21 ¹Ein Gesuch um vorzeitige Entlassung aus dem Verwaltungsrat ist dem Präsidium des Verwaltungsrates zu stellen, das den Gesuchstellenden anhört.

²Der Verwaltungsrat entscheidet über den Austritt und dessen Zeitpunkt.

10 ERSATZ-ERNENNUNGEN

Art. 22 Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz von einem Mitglied [höchstens zwei Mitgliedern] ein, wird eine Ersatz-Ernennung durchgeführt, sofern nicht innert 6 Monaten eine Erneuerungs-Ernennung ansteht und der Verwaltungsrat beschlussfähig bleibt.

- Art. 23 Die Bestimmungen betreffend Erneuerungs-Ernennungen gelten grundsätzlich auch für Ersatz-Ernennungen.

11 ABBERUFUNG VON AMTIERENDEN VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

- Art. 24 Die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern während der Amtsdauer kann von einer Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder von einzelnen Trägergemeinden bei den Vorsteherschaften der Trägergemeinden beantragt werden. Der Antrag ist beim Präsidium des Gemeindepräsidentenverbands des Bezirks einzureichen.

- Art. 25 ¹Die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern setzt das Vorliegen von wichtigen Gründen voraus.

²Als wichtige Gründe gelten Verstösse gegen die Pflichten des Verwaltungsrates gemäss Anstaltsvertrag und die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton. Die Gründe müssen derart gewichtig sein, dass die Weiterführung des Verwaltungsratsmandats der IKA KESB weder nach Treu und Glauben noch aus sachlicher Sicht zumutbar ist.

³Die Präsidenten der Trägergemeinden hören das betroffene Verwaltungsratsmitglied und das Präsidium des Verwaltungsrates an.

- Art. 26 ¹Ist eine Weiterführung des Mandats nicht zumutbar, entscheiden die Präsidenten der Trägergemeinden mit Mehrheitsbeschluss über allfällige vorsorgliche Massnahmen.

²Die Präsidenten der Trägergemeinden beantragen den Vorsteherschaften der Trägergemeinden über die Abberufung zu entscheiden.

12 RECHTSMITTELVERFAHREN

- Art. 27 Gegen die in diesem Reglement vorgesehenen Beschlüsse kann innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Bezirksrat Affoltern Rekurs erhoben werden.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

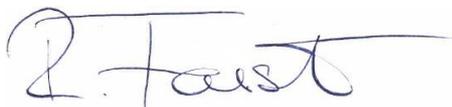
Art. 28 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Mehrheit der Vorsteherschaften der Trägergemeinden in Kraft.

Art. 29 Änderungen des Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Mehrheit der Vorsteherschaften der Trägergemeinden.

Affoltern am Albis, 15. März 2022

NAMENS DES VERWALTUNGSRATES IKA KESB

Präsidentin



Renate Forster

Aktuarin



Claudia Trutmann